

**Satzung
über die Schülerbeförderung des Landkreises Sömmerda**

**vom
27. August 2007**

In der Fassung der Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Sömmerda vom 01. August 2011

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 489) und durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweiligen Fassung durchgeführt.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis Sömmerda für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler von überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und –klassen und bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung.
- (3) Für Schüler die ihren Wohnsitz im Landkreis Sömmerda haben und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 22 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFG) diese Satzung entsprechend.
- (4) Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen bzw. am beruflichen Gymnasium die Doppelqualifikation erwerben, haben für die Dauer von 3 Schuljahren einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium.

§ 2

Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Schüler der Klassen 1 bis 10 an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda erhalten hierzu in der Regel einen Fahrausweis über das Landratsamt Sömmerda. Andere Verkehrsmittel, insbesondere der Schülerspezialverkehr (freigestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

- (2) Der Landkreis Sömmerda entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung.
Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerspezialverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.
- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit dem Privatfahrzeug (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Landkreis Sömmerda auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat. Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person zum Arbeitsort mitgenommen werden.
Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweiligen gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten. Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.
Dazu gehören auch die Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler der allgemeinbildenden Schulen.
Die Fahrtkosten für das Betriebspraktikum werden auf dem Gebiet des Landkreises Sömmerda in voller Höhe gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante) übernommen.
Schüler die ihr Praktikum außerhalb des Landkreises Sömmerda durchführen, erhalten eine maximale Rückerstattung in Höhe von 20,00 € pro Woche (4,00 € pro Tag).
Hier sind ebenfalls die Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel vorzulegen.
Fahrschüler haben auf zugelassenen Fahrstrecken ihren Schülerfahrausweis zu verwenden.
- (5) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten.
Es besteht nur Anspruch für die notwendige Beförderung auf dem Schulweg bzw. Unterrichtsweg.
- (6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigen Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel nach Absatz 1.

§ 3

Kostenbeteiligung

- (1) Der Landkreis Sömmerda beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung. Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 25,00 €. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis Sömmerda erstattet.

§ 4

Verfahrensweise der Rückerstattung

- (1) Grundlage für die anteilige Erstattung der Beförderungskosten bildet der als Anlage beigefügte „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“ des Landratsamtes Sömmerda. Dieser Antrag ist zu Beginn eines Schuljahres beim Landratsamt Sömmerda, Amt für Schulverwaltung zu stellen.
Sollten sich Veränderungen zum v.g. Antrag (Wohnortwechsel/Schulwechsel) ergeben, so ist das Schulverwaltungsamt umgehend schriftlich zu informieren.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist

bis zum 31.01. eines Jahres für den Zeitraum Schuljahresbeginn bis 31. Dezember des Vorjahres
bis zum 30.04. eines Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März
bis zum 30.09. eines Jahres für den Zeitraum 1. April bis Schuljahresende

in Ausnahmefällen auch nach vorheriger Absprache monatlich beim Amt für Schulverwaltung des Landratsamtes Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, mit dem entsprechenden Abrechnungsnachweis und unter Vorlage der jeweiligen Fahrausweise, geltend zu machen. Schüler aus den Schulen im Landkreis Sömmerda reichen die Unterlagen über das Sekretariat der besuchten Schule zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit beim Schulträger ein. Die übrigen Schüler haben sich vor Einreichung der Unterlagen, beim Landratsamt Sömmerda, die sachliche Richtigkeit von der Schule bestätigen zu lassen.
- (3) Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und Schule entsteht.
Für nicht belegbare Fahrten werden die Kosten nicht erstattet.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Sömmerda tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Sömmerda, den
Landratsamt Sömmerda

Henning
1. Kreisbeigeordneter

Anlage

Antrag

Erstattung von Schülerbeförderungskosten für den Schulweg

ab:
Datum

bis voraussichtlich:
Datum

1. Angaben zum Schüler

→ Name, Vorname:Geb.-Datum:

→ Anschrift:
Straße PLZ Wohnort

2. Angaben zum Schulweg

→ Besuchte Schule: in.....
Name, Bezeichnung Ort

→ Klassenstufe/Ausbildungsjahr:.....

→ Schulform:

- Gymnasium
- Berufliches Gymnasium 3-jährig
- Berufliches Gymnasium mit Doppelqualifikation 3,5 Jahre oder 4 Jahre
- Berufsgrundbildungsjahr
- Berufsvorbereitungsjahr
- Fachoberschule (zweijährig)
- Berufsfachschule (**ohne berufsqualifizierenden Abschluss**)
- Gesamtschule Regelschule Gymnasium
- Grundschule
- Regelschule
- Förderschule überregional ja nein

Handelt es sich bei der besuchten Schule um eine Spezialschule? ja nein

Besucht der Schüler eine Spezialklasse? ja nein

(zutreffende Schule bitte ankreuzen)

→ Folgende Verkehrsmittel werden für den Schulweg benutzt:

Bus für die Gesamtstrecke
für die Teilstrecke von.....bis.....

Bahn für die Gesamtstrecke
für die Teilstrecke von.....bis.....

Straßenbahn für die Gesamtstrecke
für die Teilstrecke von.....bis.....

sonstiges für die Gesamtstrecke
Verkehrsmittel für die Teilstrecke vonbis.....
(Bitte die benutzten Verkehrsmittel ankreuzen)

3. Sonstige Angaben

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und ich die vom Schulträger vorgegebenen Hinweise (siehe Merkblatt) beachte.

Mit ist bekannt, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben zum Erlöschen meines Anspruchs auf Fahrtkostenrückerstattung und zur Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Erstattungen führen.

Ich bitte um Überweisung auf Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

bei (Kreditinstitut):

Name und Anschrift des Kontoinhabers:

.....

Ort/Datum

Unterschrift des volljährigen Schülers, bei
Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

4. Bestätigung der Schule

Die Angaben zum werden hiermit

- bestätigt.
- mit nachfolgend genannten Änderungen bestätigt.

.....

.....

Ort/Datum

Unterschrift/Schulstempel

Landratsamt Sömmerda
Abt. 2, Amt 22
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

_____ Datum

**Abrechnungsnachweis
zum Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

-Deckblatt-

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Schule: _____

Kl.-Stufe: _____

Abrechnungszeitraum: _____

Gesamtzahl der eingereichten Seiten (mit Deckblatt): _____

Vollständige Addition der eingereichten Fahrausweise:

lfd. Nr.	Einzelbetrag/Euro
Gesamtbetrag:	

Ich versichere, dass alle zur Kostenerstattung eingereichten Fahrausweise ausschließlich für Fahrten auf dem Schulweg verwendet wurden.

Bestätigung der Schulleitung
(Schulstempel)

(Unterschrift des volljährigen Schülers, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)